
Diebstahl – einfach und besonders schwer

Sabine Tofahrn

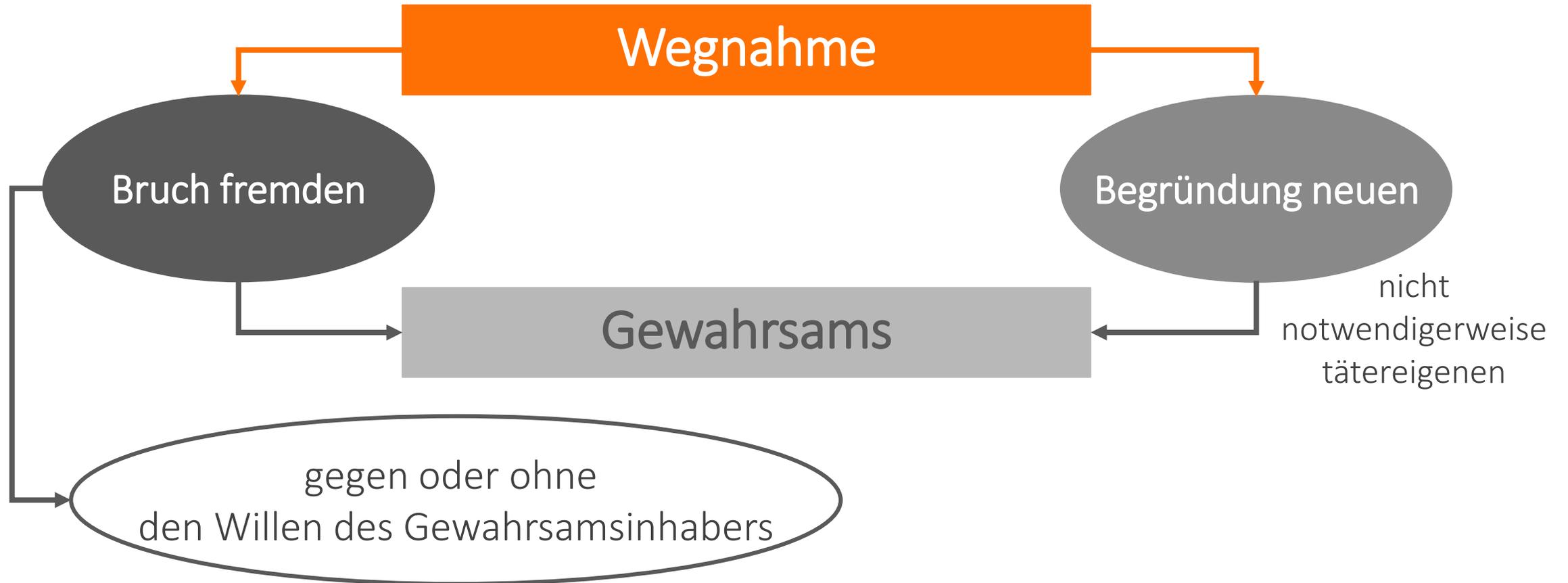


▶ Aufbau des Diebstahls, § 242 (243) StGB

- **Objektiver Tatbestand**
 - Fremde bewegliche Sache
 - Wegnahme
- **Subjektiver Tatbestand**
 - Vorsatz
 - Zueignungsabsicht
 - Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
 - Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit
- **Rechtswidrigkeit**
- **Schuld**
- **Besonders schwerer Fall gem. § 243 StGB**

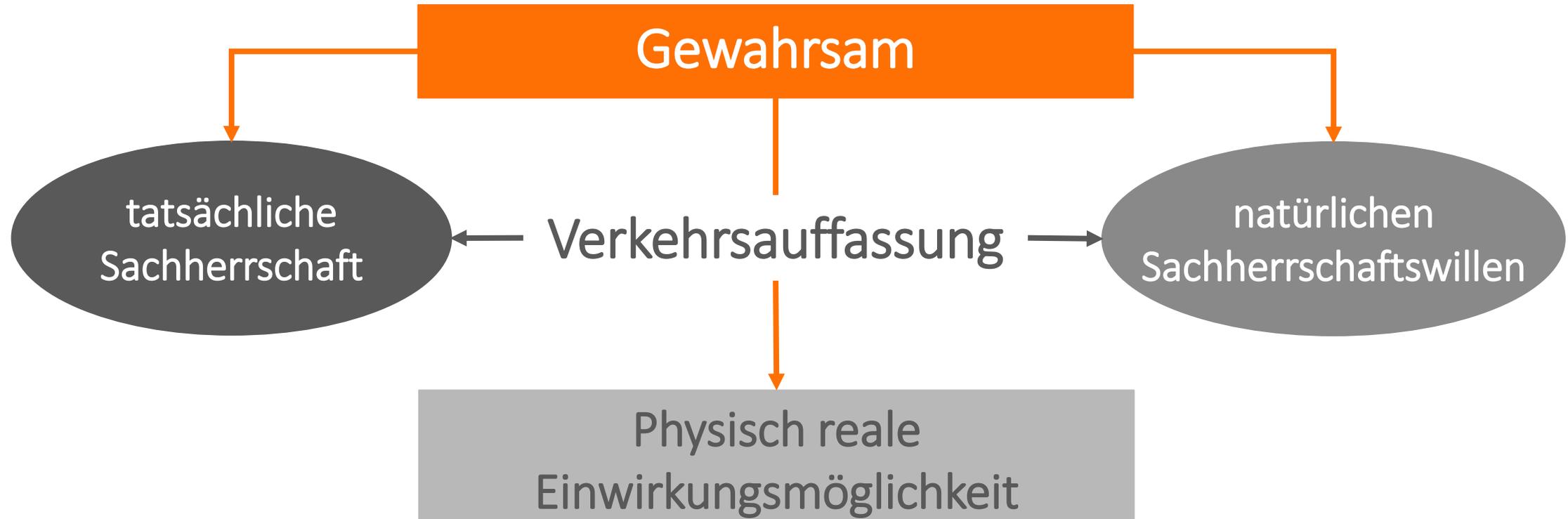


Definition





▶ Definition



nicht deckungsgleich mit Eigentum / Besitz



▶ Prüfung der Wegnahme

Bestehender
Gewahrsam?

- Gewahrsamssphäre
- Gewahrsamsenklave
- Gelockerter Gewahrsam
 - Allein- oder Mitgewahrsam

Aufhebung des
Gewahrsams?

- muss nicht heimlich erfolgen
- Kontrollfrage: muss der bisherige Gewahrsamsinhaber eine sozial auffällige und von daher rechtfertigungsbedürftige Handlung vornehmen?

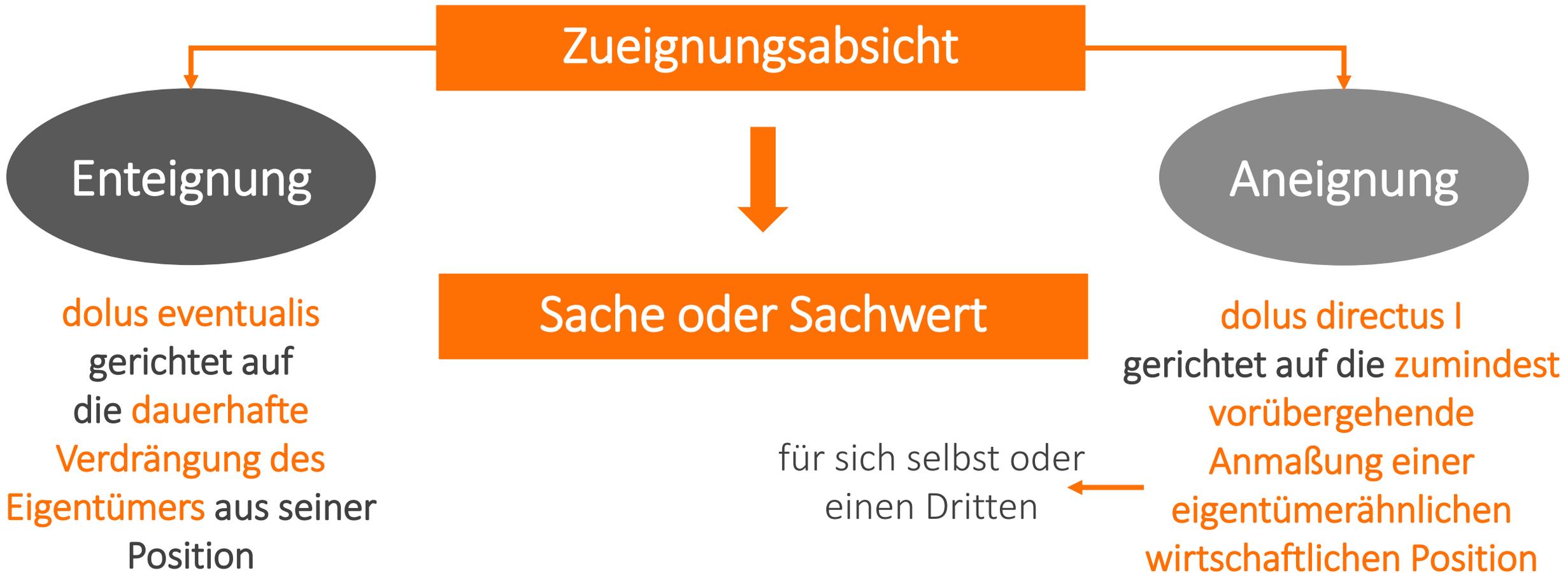
gegen oder ohne
den Willen?

- natürlicher Wille
- freiwillig gefasst
- auf vollständige Gewahrsamsübertragung gerichtet

➔ Abgrenzung zu § 263



▶ Definition





▶ Abgrenzung des Diebstahls

Enteignung



zur grds. **straflosen**
Gebrauchsanmaßung
(Ausn. § 248b StGB)

Aneignung



zur **Sachbeschädigung**
(§ 303 StGB) und zur teilweise
strafbaren **Sachentziehung** (§
274 StGB)



▶ Aneignungsabsicht

➔ an der Aneignungsabsicht fehlt es, wenn der Täter die Sache wegnimmt, um sie

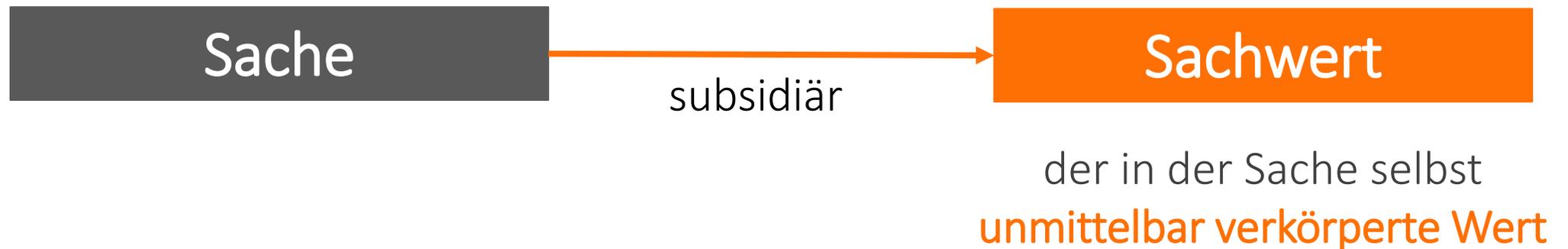
zu zerstören, preiszugeben oder wegzuwerfen, zu verstecken, sie als Druckmittel zur Durchsetzung einer Forderung zu benutzen, oder um sie nur kurzfristig zu anderen Zwecken zu gebrauchen

Keine Einverleibung der Sache / des Sachwertes in das eigene Vermögen



▶ Enteignungsvorsatz

➔ bezieht sich wie die Aneignung auch entweder auf



➔ eine straflose Gebrauchsanmaßung liegt vor, wenn

Die Sache / der Sachwert an den Eigentümer zurückgelangen soll ohne **Identitätswechsel**, ohne **wesentliche Wertminderung** und ohne **Eigentumsleugnung**



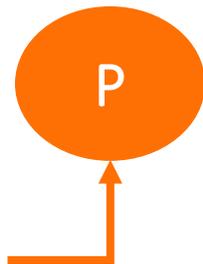
▶ Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung

Objektives
Tbm

wenn der Täter keinen fälligen und einredefreien, schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung hat und kein gesetzliches Aneignungsrecht besteht



Täter muss diesbezüglich **Vorsatz** haben



Irrtum

Variante 1

Anspruch besteht tatsächlich nicht, wird aber **irrig angenommen**

→ § 16 I oder 17

Sonderfall: Geld

Variante 2

Anspruch besteht tatsächlich, wird aber **nicht erkannt**

→ Versuch



▶ Besonders schwerer Fall § 243 StGB

Abs. 1

- Benannte besonders schwere Fälle Nr. 1-7
- Unbenannte besonders schwere Fälle
- „in der Regel“: Ermessen

Abs. 2

- Ausschluss bei Geringwertigkeit
- objektiv und subjektiv bei Eintritt der Tat in das Versuchsstadium



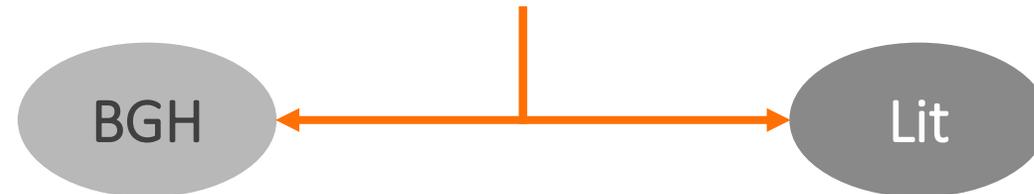
▶ Versuch und Regelbeispiel

unproblematisch

Regelbeispiel verwirklicht
Diebstahl nur versucht

problematisch

Regelbeispiel versucht und
Diebstahl versucht



Schuld bemisst sich nach dem TE, ist dieser auf § 243 gerichtet, dann ist die Indizwirkung ausgelöst

Schuld bemisst sich nur bei Tatbeständen nach dem TE, vgl. Wortlaut § 22 Verbotene Analogie